



Kündigungsrecht / MIETRECHT - Rechtsanwalt Stapf, Mannheim

Mietrecht - BGH weitet die Kündigungsmöglichkeit wegen Eigenbedarf aus

Einem Mieter zu kündigen ist für einen Vermieter schwierig, wenn der Mieter pünktlich seine Miete zahlt, sich an die Hausordnung hält und eben schlicht und ergreifend ein ordentlicher Mieter ist.

Der Vermieter kann nur kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat. Ein solches berechtigtes Interesse nennt das Gesetz in § 573 Abs. 2 Nr. 2, der bekannte Grund des Eigenbedarfs. Der Vermieter muss die Wohnung für sich, seine Familienangehörigen oder Angehörige seines Haushalts benötigen.

Der Bundesgerichtshof hat nun den Begriff der Familienangehörigen erweitert und bezieht jetzt auch Nichten und Neffen des Eigentümers in diesen Personenkreis mit ein; BGH, Urteil vom 27. 1. 2010, Az. VIII ZR 159/09.

Vor diesem Urteil war dies nicht der Fall.